

Förderkriterien des Deutschen Hilfswerks für Hilfen bei Katastrophen oder vergleichbaren Notsituationen (Stand Mai 2017)

Wird auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland [durch ein Bundesland] die Katastrophe oder eine vergleichbare Notsituation ausgerufen, kann das Deutsche Hilfswerk [besondere] Hilfen vergeben.

Diese Hilfen werden in Form von Soforthilfe und Danachhilfe gewährt.

Das Antragsformular ist mit dem Stichwort "Katastrophenhilfe/ Notsituation" zu versehen.

Soforthilfen:

Soforthilfen sind Anträge, die auf unverzüglich durchzuführende, wirksam werdende Hilfe ausgerichtet sind.

Sie findet auf dem Gebiet der Evakuierung, Transport, Versorgung des täglichen Bedarfs, Unterbringung, psychologische, psychosoziale oder seelsorgerische Unterstützung [Notfallversorgung] von direkt Betroffenen und Helfern sowie vergleichbaren Tätigkeiten statt.

Zuschüsse für Soforthilfen werden in der Regel bis zu 4 Monaten nach Eintritt der Katastrophe oder einer vergleichbaren Notsituationen gewährt.

Das Deutsche Hilfswerk wählt für die Vergabe der Mittel das schnellste ihr zur Verfügung stehende Verfahren aus.

Danachhilfen

Danachhilfen sind Anträge, die auf wirksam werdende Hilfe nach der [akuten] Katastrophe gerichtet sind.

Sie findet zur Vermeidung von Folgeschäden auf dem Gebiet des [nachhaltigen] Wiederaufbaus, [Katastrophen-] Prävention und Rehabilitation sowie auf dem Gebiet der psychologischen und psychosozialen Nachsorge statt.

Soweit hier nicht ausdrücklich anderes bestimmt, gelten die Fördergrundsätze der Stiftung Deutsches Hilfswerk in der aktuellen Fassung.

In Abweichung zu Fördergrundsatz 6.2 sind die Sofort- und Danachhilfen bis zu drei Jahren nach Eintritt/Ausruf der Katastrophe mittels des Verwendungsnachweises abzurechnen.

In Ergänzung zu Fördergrundsatz 1.2 können auch Versicherungsleistungen die Mittel des Deutschen Hilfswerks nicht ersetzen. Sie sind daher im Verwendungsnachweis anzugeben.

Bei der Vergabe von Zuschüssen für Danachhilfen müssen neben der Satzung des Deutschen Hilfswerks auch die Bedingungen der aktuellen Fördergrundsätze vollumfänglich vom Zuschussempfänger eingehalten werden, soweit keine Sonderregelung verabschiedet worden ist.